Stadt Zirndorf

beschließt die Änderung des

Bebauungsplanes "Weinzierlein Ost"

als

Satzung

aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 BauGB i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) i.V.m. BauNVO vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 127) sowie Art. 91 der BayBO i.d.F. vom 04.08.1997 (GVBI. S. 433).

§ 1

Der Bebauungsplan "Weinzierlein Ost" der Stadt Zirndorf wird insoweit neu gestaltet, als dass eine Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Einfriedung erfolgt.

§ 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

"Für die Einfriedungen ist die Höchstgrenze von 1,30 m einzuhalten; ebenfalls für die Zäune zwischen den Grundstücken der Einfamilienhäuser. Die Einfriedungen sind in Staketenform auszuführen. Es erfolgt keine Materialfestsetzung für die Einfriedungen. Desweiteren sollen die Zäune mit Maschenweite oder Staketenabstand und Bodenfreiheit so ausgeführt werden, dass Kleintiere wie Igel und Kröten durchschlüpfen können."

§ 2

Im übrigen bleibt der Bebauungsplan "Weinzierlein Ost" der Stadt Zirndorf unverändert.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zirndorf, 21.05.2001

STADT ZIRNDORF

Gert Kohl

Erster Bürgermeister

Begründung:

Auf Antrag wurde beschlossen, den oben genannten Bebauungsplan hinsichtlich der Festsetzung der Einfriedung zu ändern. Den Anliegern wird dadurch mehr Gestaltungsspielraum ermöglicht.

Alle anderen Festsetzungen bleiben beibehalten.

Planverfahren

Der Bebauungsplan - Änderungsentwurf wurde mit Begründung gemäß § 13 Nr. 2 u. 3 BauGB vom **26. März 2001** bis **20. April 2001** im Rathaus Zirndorf, Zimmer 301, öffentlich ausgelegt.

Zirndorf, den 21.05.2001

Stadt Zirndorf

LEAN TO THE STATE OF THE STA

Die Stadt Zirndorf hat mit Beschluß des Stadtrates vom **02.05.2001** die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Zirndorf, den 21.05.2001

Stadt Zirndorf

U

I

Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BauGB am 18. Mai 2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung wird mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB ab dem 23. Mai 2001 öffentlich ausgelegt.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 10 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BauGB rechtsverbindlich.

Zirndorf, den 21.05.2001

Stadt Zirndorf

1. Bürgermeister